

Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 24/22

Neustadt an der Weinstraße, 20.10.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 08.12.2025	13:30 Uhr	C 10, Sitzungssaal	Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Haßloch
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
159/1000	Wohnung im Kellergeschoß Nr. 4 laut Aufteilungsplan	Sondernutzungsrecht an dem in Plan mit Nr.3 bezeichneten Stellplatz	12910 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Haßloch	2874/16	Gebäude- und Freifläche Brahmsstraße 3	343

Zusatz: für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12907 bis 12910); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei erstmaliger Veräußerung durch den derzeitigen Eigentümer; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10.02.1994; übertragen aus Blatt 12843; eingetragen am 03.05.1994.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten mit dem Stichtag 09.07.2024:
- > Wohnung leerstehend
 - > Feuchteschäden im Keller mit starker Schimmelbildung
 - > Feuchteschäden in der Wohnung mit starker Schimmelbildung;

Verkehrswert: 80.000,00 €

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Knerr
Rechtspfleger

<Termin.Stunde>